



3. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.11.2024

Bauvorhaben Instandsetzung Bautzener Straße Hochwasser 2021 - ID0351 (incl. Asphalttrag- u. -deckschicht) - hier Beschluss zu Nachtrag LOS 1

BV-TA-2024-017-1

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt nachträglich die Vergabe des 1. Nachtrags zu LOS 1 für die Baumaßnahme „Instandsetzung Straße – Bautzener Straße“ – HW2021 ID 0351 an die Firma SSB Schmidt Straßenbau GmbH, Bautzener Straße 102 a, 02742 Neusalza-Spremberg entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Nachtragsangebotes in Höhe von 6.666,83 € brutto.

Bauvorhaben Gewässerberäumung und -profilierung Butterwasser Kleinpostwitz - HW2021 ID 0386 - hier Beschluss zu 1. Nachtragsangebot

BV-TA-2024-018-1

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt nachträglich die Vergabe des 1. Nachtrags zur Gewässerberäumung und -profilierung des Butterwassers in Kleinpostwitz (HW2021 – ID 0386) an die Firma OSTEG, Friedensstraße 34c, 02763 Zittau entsprechend dem sachlich und rechnerisch geprüften Nachtragsangebotes in Höhe von 25.776,91 € brutto.

Bauvoranfrage - Errichtung eines Einfamilienhauses Bauernstraße 24 a & b

BV-TA-2024-019

Der technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau erteilt den Antrag auf Bauvoranfrage „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Flurstück 1120 der Gemarkung Schirgiswalde das gemeindliche Einvernehmen. Das Einvernehmen ersetzt nicht die Zustimmungen der übergeordneten Behörden und dessen Belange.

Neubau Straßenbeleuchtung für die Straße "Am Haag"

BV-TA-2024-021

Der Technische Ausschuss der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt den Ersatzneubau der Straßenbeleuchtung an der Straße „Am Haag“ im Ortsteil Schirgiswalde durch die Firma Elektroanlagenbau Paul e.K., Am Bahnhof 6 in 02689 Sohland/Spree gemäß dem sachlich und rechnerisch geprüften Angebot in Höhe von 35.143,31 € brutto.

4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom 21.11.2024

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (private Spender)

BV-SR-2024-102

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Das Volumen des Haushaltes wird in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen aufgestockt.

Für die erhaltenen Zuwendungen wird Zweckbindung nach § 19 SächsKomHVO erklärt.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Firmenspenden)

BV-SR-2024-103

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beschließt die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Das Volumen des Haushaltes wird in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen aufgestockt.



Für die erhaltenen Zuwendungen wird Zweckbindung nach § 19 SächsKomHVO erklärt.

Aufhebung des Beschlusses BV-SR-2015-17-02 vom 17.11.2015

BV-SR-2024-093

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde- Kirschau beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV-SR-2015-17-02 vom 17.11.2015

Festlegung zur Höhe der Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung

BV-SR-2024-094

Die Stadträte beschließen, die Eltern nach § 15 Abs. 2 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes an den Kosten der Kindertagesbetreuung wie folgt zu beteiligen:

Krippe 21%

Kindergarten 28 %

Hort 28%

Das Platzgeldverzeichnis ist auf Grundlage der Betriebskostenbekanntmachung jährlich für das Folgejahr anzupassen. Die Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten (Kita-Satzung) wird im § 6 Abs. 2 entsprechend angepasst.

Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

BV-SR-2024-095

Die Stadträte beschließen die Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage wie folgt. Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden durch die Verwaltung als aufkommensneutral betrachtet. Sollte sich im Jahr 2025 eine Anpassung ergeben, wird diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau

BV-SR-2024-097

1. Der Stadtrat beauftragt den Vertreter der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau der 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung gemäß Anlage 1 zuzustimmen.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß Anlage 2 zu.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 300 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 382 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 390 v. H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die Festlegung der Hebesätze vom 29.10.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:
Schirgiswalde- Kirschau, 22.11.2024


.....
Sven Gabriel
Bürgermeister



(Siegel)

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Wichtige Informationen zur Grundsteuer ab 2025

Allgemeines / Grundlagen:

Ab 2022 wurden alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Für das Jahr 2025 wird die Grundsteuer zum ersten Mal, basierend auf den neuen durch das Finanzamt Bautzen ermittelten Grundstückswerten, neu berechnet. Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau ist an die Angaben der Grundsteuermessbescheide gebunden. Für 2024 gilt die Grundsteuer, entsprechend der bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.

Durch die Grundsteuerreform soll eine vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Ungerechtigkeit der Grundsteuer beseitigt werden. Dafür orientiert sich die Höhe der Grundsteuer genauer als in der Vergangenheit am Wert der Grundstücke. Das Grundsteueraufkommen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau soll sich in Summe aber weder erhöhen noch vermindern.

Entsprechend der Maßgabe einer gerechteren Verteilung wird sich folglich bei einigen Grundstücken die Grundsteuer erhöhen, bei anderen Grundstücken die Grundsteuer absenken.

Anhand dem durch das Finanzamt Bautzen ermittelten und Ihnen postalisch zugesandten Grundsteuerwert und dem sich daraus ergebenden Grundsteuermessbetrag wird von uns die Grundsteuer ermittelt. Dazu multiplizieren wir den Grundsteuermessbetrag mit dem für die Stadt Schirgiswalde-Kirschau ab 2025 beschlossenen Hebesatz.

Um bei den Grundsteuereinnahmen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau aufkommensneutral zu bleiben, d.h. das Grundsteueraufkommen 2025 nicht zu erhöhen oder zu vermindern, hat der Stadtrat die Hebesätze für 2025, wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliches Vermögen): 300 % (bisher 300%) = Faktor 3,00

Grundsteuer B (Grundvermögen): 382 % (bisher 415%) = Faktor 3,82

Jeder Steuerpflichtige erhält von der Stadt für jedes seiner Grundstücke einen gesonderten Grundsteuerbescheid ab 2025. Auf diesen Bescheiden sind die genauen Zahlungstermine zur Grundsteuer angegeben.

Wichtig für die Zahlungen:

Alle bisherigen Zahlungsverpflichtungen zur Grundsteuer entfallen ab dem 01. Januar 2025! Bitte sehen Sie von Zahlungen auf Grundlage der alten Grundsteuerbescheide ab. Bitte stornieren Sie auch bisherige Daueraufträge zur Grundsteuer zum Jahresende 2024. Bitte leisten Sie für 2025 erst wieder Zahlungen, wenn Sie einen neuen Grundsteuerbescheid der Stadt Schirgiswalde-Kirschau erhalten haben.

Sollten Sie eine Einzugsermächtigung für Lastschriften (SEPA-Mandat) erteilt haben, müssen Sie nichts weiter tun. Ein Lastschrifteinzug ab 2025 erfolgt erst, wenn Ihnen der neue Grundsteuerbescheid ab 2025 von der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vorliegt.

Impressum



Zeitpunkt Ausstellung Grundsteuermessbescheid:

Vorgesehen ist, die Grundsteuerbescheide aller bereits geprüften Grundstücke im Januar/Februar 2025 zu versenden. Für alle weiteren Grundstücke, bei welchen behördlicherseits noch Prüfungen vorgenommen werden müssen, werden so gut wie möglich im weiteren Verlauf des Jahres 2025 erteilt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Bekanntgabe

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025/2026 liegen gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung für sieben Arbeitstage in der Zeit

vom 29.11.2024 bis 10.12.2024

in der Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, Außenstelle Schirgiswalde, Rathausstraße 9 (ehem. Amtsgericht), Zimmer 102 während folgender Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr		
Dienstag	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	07:45 Uhr bis 12:00 Uhr		

Einwohner und Abgabepflichtige können für die Dauer von 14 Arbeitstagen bis zum 18.12.2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Einwendungen können schriftlich eingereicht oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

Schirgiswalde-Kirschau, 28.11.2024

Sven Gabriel
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau

Die 3. öffentliche Verbandsversammlung 2024 des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau findet am Mittwoch, den 10.12.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus Kirschau, Bautzener Straße 50 in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, OT Kirschau statt. Die offizielle Einladung mit Tagesordnung wird wie gewohnt unter <https://www.koerse-therme.de/veroeffentlichungen> erscheinen.

Landratsamt Bautzen

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel